

Belehrung gem. § 49 b Abs. 5 BRAO

Aufgrund der zum 01.07.2004 durch den Gesetzgeber eingeführten Belehrungspflicht weisen wir im Zusammenhang mit der Erteilung des Mandates ausdrücklich darauf hin, dass wir, wie bisher auch, die Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert durchführen. Sollten Sie eine andere Abrechnungsart, z.B. nach Stundenhonorar, wünschen, müsste dies in einer gesonderten Honorarvereinbarung ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Zur Kenntnis genommen: